



# AMTSBLATT

## FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 4 · 30. April 2024

### INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>			
44.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024	107	
<b>Der Erzbischof von München und Freising</b>			
45.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	108	
46.	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO)	109	
47.	Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung	112	
48.	Gesetz zur Änderung der Obersten Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR)	113	
49.	Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (KiStiftVergO-Bau)	115	
50.	Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (KiStiftAusfO-Bau)	116	
51.	Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (KStiftConReO-Bau)	117	
52.	Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (DVergO-Bau)	118	
53.	Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (DAusfO-Bau)	119	
54.	Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (DConReO-Bau)	120	
<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>			
<i>Verordnungen</i>			
55.	Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (KiStiftGenO-Bau)	121	

*Fortsetzung nächste Seite*

---

## INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite
56. Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Baukostenzuschüsse (KiStiftZuschO-Bau)	123	66. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf	133
57. Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens (KiStiftPrioO-Bau)	124	67. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten	134
58. Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (DGenO-Bau)	125	68. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–2024 von Religionslehrern und -lehrerinnen im kirchlichen Vorbereitungsdienst	135
59. Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens (DPrioO-Bau)	126	69. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024	136
60. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Burgharting-St. Vitus	127	70. Münchner Stadtmaiandacht in der Bürgersaalkirche	137
61. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Hohenpolding-Mariä Heimsuchung	128	71. Erwachsenenfirmung mit Generalvikar Christoph Klingan	137
62. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Inning am Holz-St. Stephanus Protom.	129	72. Weltgebetstag für die Kirche in China am 24. Mai 2024	138
63. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Schröding-St. Nikolaus	130	73. Zulassung zur Priesterweihe	138
64. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev.	131	<b>Erzbischöfliche Finanzkammer</b>	
<i>Bekanntmachungen</i>		74. Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl	139
65. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Priestern, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen	132	<b>Personalveränderungen</b>	
		<b>Veranstaltungen und Termine</b>	
			145
			149

---

# Erzbischöfliche Finanzkammer

## 74. Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 341–354) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ebd., S. 355–361) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Erzdiözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzliche Vertreterin der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Sofern Pfarrer oder Verwaltungsleiter:innen als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder der/die Verwaltungsleiter:in als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende:r, nachdem der Wahlausschuss diese:n gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Es wird darum gebeten, ein Mitglied des Wahlausschusses als Ansprechpartner:in für die Erzbischöfliche Finanzkammer an das Projektteam zu melden.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf – das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 GStWO). In diesem Fall sind aus organisatorischen Gründen **frühere** als die unten genannten Fristen einzuhalten.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes zu beachten:

	1.	Als bayernweiter Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024, durch die Freisinger Bischofskonferenz bestimmt worden.	§ 1
bis zum 29.09.2024	2.	8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 29.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 06.10. bis zum 13.10.2024	3.	Der Wahlausschuss wählt eine:n Vorsitzende:n, stellvertretende:n Vorsitzende:n und Schriftführer:in und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a)	die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b)	den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt.	
bis zum 20.10.2024		Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 20.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 1 und 2
	4.	Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a)	die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2

bis zum 20.10.2024	b)	ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c)	evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d)	die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Hauptwohnsitz in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche:r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 8–10 GStVS).	
spätestens am 27.10.2024 Aushang bis einschließlich 17.11.2024	5.	Spätestens vier Wochen (27.10.2024) vor dem Wahltag hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von drei Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen, d. h. bei einem Aushang am Sonntag, den 27.10.2024, ist ein Einspruch bis einschließlich Sonntag, den 03.11.2024, möglich.	§ 4 Abs. 4
03.11.2024	6.	Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
bis zum 20.11.2024	7.	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2

24.11.2024	8.	Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23.11.2024).	
	a)	Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler:innen zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b)	Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er/sie kann jedem/jeder Bewerber:in nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c)	Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.	§ 8 Abs. 1
	d)	Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.	§ 8 Abs. 2
	e)	Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.	§ 8 Abs. 3
	f)	Gewählt sind diejenigen Bewerber:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).	§ 9 Abs. 1

bis zum 01.12.2024	g)	Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche (bis 01.12.2024) verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3 und 4
01.12.2024, spätestens am 08.12.2024	9.	Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses der Erzbischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10.	Das Ergebnis der Wahl kann von jedem/ jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Auf der Internetseite [www.unsere-kirchenverwaltung.de](http://www.unsere-kirchenverwaltung.de) werden alle notwendigen Formulare und Vorlagen zur Wahl digital bereitgestellt. Ausgenommen davon sind Briefwahlunterlagen (sowohl bei optionaler als auch bei ausschließlicher Briefwahl). Diese können Sie über die Internetseite bestellen.

Portokosten jeder Art (Versand der Unterlagen an die Wähler:innen oder Rücksendung der Wahlunterlagen von dem/der Wähler:in an den Wahlausschuss) werden nicht bezuschusst und sind im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu finanzieren.

### **Wählerliste (Namensliste)**

Die Wählerlisten (Namensliste der Wahlberechtigten) werden vom Erzbischöflichen Ordinariat erstellt und an die Kirchenstiftungen versandt.

Sofern die aktuelle (EDV-)Liste des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVWO sowie

---

andererseits die Wahlberechtigung eines/einer jeden Wählers/Wählerin nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

### **Wahlergebnis**

Die Namen der neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder und der Ersatzleute sind der Erzbischöflichen Finanzkammer nach Ablauf der Einspruchsfrist (spätestens bis 15.12.2024) mitzuteilen. Nach Eingang der Meldung wird die notwendige Anzahl des Amtsblattes mit Kirchenstiftungsordnung und Steuerverbandssatzungen zur Aushändigung an die Kirchenverwaltungsmitglieder (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) unaufgefordert an die Kirchenstiftungen versandt.

### **Meldung des/der Kirchenpflegers/Kirchenpflegerin und der Mitglieder des Pfründeverwaltungsrates**

In der ersten (konstituierenden) Sitzung der Kirchenverwaltung wird der/die Kirchenpfleger:in bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 KiStiftO) und ist der Erzbischöflichen Finanzkammer, Abt. Kirchenstiftungshaushalte mitzuteilen, ebenso ggf. die zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO).

Ausführliche Informationen zu Kirchenverwaltungswahlen (insbesondere der Fristen bei ausschließlicher Briefwahl) sowie weitere Vorlagen und Formulare werden auf der Internetseite [www.unsere-kirchenverwaltung.de](http://www.unsere-kirchenverwaltung.de) bereitgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Projektbüro KV-Wahlen 2024 der Erzbischöflichen Finanzkammer, E-Mail: [kvwahl2024@eomuc.de](mailto:kvwahl2024@eomuc.de).

**Markus Reif**  
Erzbischöflicher Finanzdirektor

**Dr. Martin Kellerer**  
stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor